ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 265 A

Ausgabe in deutscher Sprache

53. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

30. September 2010

Informationsnummer | Inhalt | Seite

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2010/C 265 A/01 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/01/10 und COM/AD/02/10 1

2010/C 265 A/02 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/03/10 und COM/AD/04/10 15

2010/C 265 A/03 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/05/10 und COM/AD/06/10 24

2010/C 265 A/04 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/07/10 und COM/AD/08/10 31

2010/C 265 A/05 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/09/10 und COM/AD/10/10 45

2010/C 265 A/06 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/11/10 und COM/AD/12/10 54

2010/C 265 A/07 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/13/10 und COM/AD/14/10 66

2010/C 265 A/08 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — COM/AD/15/10 und COM/AD/16/10 78

DE

Preis: 4 EUR

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/01/10 UND COM/AD/02/10

(2010/C 265 A/01)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten [1] der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/01/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)
COM/AD/02/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)
im Bereich
CHEMIE, BIOLOGIE UND GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

[1] Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

I. **ALLGEMEINES**

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe, Deutschland, am Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) in Geel, Belgien, und am Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz (IHCP) in Ispra, Italien.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften	1	Chemiker mit Kenntnissen in Organometallchemie, Strahlungsnachweis, anorganischer Chemie, Koordinationschemie und/oder Oberflächen- und Grenzflächenchemie	7	2	ITU, Karlsruhe (DE)
	2	Wissenschaftler mit Kenntnissen in Strahlenbiologie, Zell- und Molekularbiologie sowie Zytotoxizität von Strahlung für menschliche Zellen, oder in Strahlenschutz und Strahlenschutzphysik	5	2	ITU, Karlsruhe (DE)
	3	Chemiker (Analytische Chemie)	5	2	IRMM, Geel (BE)
	4	Biochemiker mit Kenntnissen in DNA-, RNA- oder Proteinanalyse	5	2	IRMM, Geel (BE)
	5	Mikrobiologen/Molekularbio-logen	11	2	IRMM, Geel (BE), IHCP, Ispra (IT)
	6	Toxikologen/Epidemiologen	6	2	IHCP, Ispra (IT)
	7	Ernährungswissenschaftler	6	2	IHCP, Ispra (IT)

Hinweis

Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen:

— COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik
— COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik
— COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik
— COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik
— COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse
— COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse
— COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften
— COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften
— COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften
— COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften
— COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften
— COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften
— COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien
— COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien.

Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.

II. ART DER TÄTIGKEIT

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1.	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.
2.2.	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3.	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch), CS (Tschechisch), DA (Dänisch), DE (Deutsch), EL (Griechisch), EN (Englisch), ES (Spanisch), ET (Estnisch), FI (Finnisch), FR (Französisch), GA (Irisch), HU (Ungarisch), IT (Italienisch), LT (Litauisch), LV (Lettisch), MT (Maltesisch), NL (Niederländisch), PL (Polnisch), PT (Portugiesisch), RO (Rumänisch), SK (Slowakisch), SL (Slowenisch), SV (Schwedisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. **Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise**

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß Abschnitt I dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.
Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) Sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten, b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten, c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit.
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Chemiker mit Kenntnissen in Organometallchemie, Strahlungsnachweis, anorganischer Chemie, Koordinationschemie und/oder Oberflächen- und Grenzflächenchemie

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Ingenieurswissenschaften, Computerwissenschaften oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— Synthese von Verbindungen und Materialien (trocken, nass);

— Standardanalyseverfahren wie ICP-MS und ICP-OES;

— kerntechnische Analyseverfahren einschließlich radiometrischer Verfahren (Alphaspektrometrie, Gammaspektrometrie, Flüssigszintillationszählung);

— Trenntechnik (u. a. Lösungsmittelextraktion, Ionenaustausch);

— Chromatografie, Elektrophorese;

— Magnetochemie und Charakterisierungsverfahren (Röntgendiffraktion und -absorption/-emission, UV/VIS-Spektroskopie, Infrarotspektroskopie, Ramanspektroskopie, NMR);

— theoretische Konzepte (ab initio, Molekulardynamik);

— Kenntnis des Kernbrennstoffkreislaufs.

ANHANG II

Fachgebiet 2: Wissenschaftler mit Kenntnissen in Strahlenbiologie, Zell- und Molekularbiologie sowie Zytotoxizität von Strahlung für menschliche Zellen, oder in Strahlenschutz und Strahlenschutzphysik

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Medizin, Biologie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet (s. u.):

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— Radiobiologie;

— Zell- und Molekularbiologie;

— Zytotoxizität von Strahlung für menschliche Zellen;

— Strahlenschutz und Strahlenschutzphysik (u. a. Rechtsvorschriften für den physischen Schutz, die Entsorgung radioaktiver Abfälle, die Beförderung radioaktiver Stoffe, die Spaltmateriallagerung und -buchführung, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz);

— Kenntnis des Kernbrennstoffkreislaufs.

ANHANG III

Fachgebiet 3: Chemiker (Analytische Chemie)

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten,

— Teilnahme an FuE-Projekten.

Anwendungsbereiche sind u. a.: Lebensmittelanalyse, Umweltanalyse, Analyse industrieller Proben, Messung von Elektrolyten und kleinen Molekülen in klinischen Proben.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Biologie, Pharmazeutik oder einer anderen naturwissenschaftlichen Disziplin, die auf chemischen Messungen beruht, auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— Entwicklung zertifizierter Referenzmaterialien und von Standard- sowie Referenzmessverfahren;

— Organisation von Ringversuchen zur Charakterisierung von Referenzmaterialien;

— Validierung von Methoden und Leistungstests;

— Entwicklung, Validierung und Implementierung analytischer Methoden und Gewährleistung ihrer Leistung in einem der ISO-Norm 17025 entsprechenden Umfeld;

— technische und statistische Datenanalyse bei Ringvergleichen.

ANHANG IV

Fachgebiet 4: Biochemiker mit Kenntnissen in DNA-, RNA- oder Proteinanalyse

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten,

— Teilnahme an FuE-Projekten.

Anwendungsbereiche sind u. a.: klinische Medizin und Labormedizin, Lebensmittelallergene, GVO, Echtheit von Lebensmitteln.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Biochemie, Chemie, Biologie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— Entwicklung, Implementierung und Anwendung von Verfahren für die Charakterisierung, Identifizierung und/oder Quantifizierung von Nukleinsäuren (z. B. DNA-Sequenzierung, PCR-gestützte Verfahren, Gel-Elektrophorese, Genexpressions-Arrays);

— Entwicklung, Implementierung und Anwendung von Verfahren für die Charakterisierung, Identifizierung und/oder Mengenmessung von Proteinen (z. B. Gel-Elektrophorese-Verfahren, LC-MS, Chromatografie, Immuntests);

— Durchführung qualitativer und quantitativer biochemischer Messungen, Evaluierung und kritische Prüfung von Daten im Rahmen der ISO/IEC-Norm 17025;

— Entwicklung von Konzepten für die zuverlässige Charakterisierung und Quantifizierung von Proteinen und Nukleinsäuren und ihre Validierung;

— Entwicklung zertifizierter Referenzmaterialien für Biochemie und Biowissenschaften im Rahmen einer Akkreditierung nach ISO-Leitfaden 34;

— Verbreitung der Ergebnisse.

ANHANG V

Fachgebiet 5: Mikrobiologen/Molekularbiologen

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten,

— Teilnahme an FuE-Projekten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Mikrobiologie/Molekularbiologie, Biologie, Chemie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— Entwicklung geeigneter Konzepte und Verfahren für die Herstellung und Charakterisierung von Referenzmaterialien im Bereich Mikrobiologie/Virologie, die in Bezug auf die Identität oder Menge von Bakterien/Pathogenen oder relevante Indikatoren zertifiziert sind;

— Entwicklung und Implementierung von Verfahren für die Charakterisierung viraler und bakterieller Pathogene, u. a. unter Einsatz herkömmlicher Verfahren mit mikrobiologischen Kulturen und Zählungen, immunologischer Verfahren sowie molekularbiologischer Verfahren wie PCR, Klonen, Sequenzanalyse, Viruskulturen und Neutralisationstests;

— Durchführung qualitativer und quantitativer mikrobiologischer Messungen, Evaluierung und kritische Prüfung von Daten im Rahmen der ISO/IEC-Norm 17025;

— Entwicklung von Konzepten für die zuverlässige Quantifizierung pathogenspezifischer Antigene/Fragmente und von Nukleinsäuren sowie deren Validierung;

— Entwicklung zertifizierter Referenzmaterialien für Mikrobiologie und Virologie nach ISO-Leitfaden 34;

— sicheres und geschütztes Arbeiten mit bakteriellen Pathogenen oder virulenten Viren in Einrichtungen der Sicherheitsstufen 2 und 3;

— toxikogenomische Studien für die Risikobewertung von Chemikalien

— Standardisierung genetischer Prüfmethoden.

ANHANG VI

Fachgebiet 6: Toxikologen/Epidemiologen

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten,

— Teilnahme an FuE-Projekten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Biologie, Medizin oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i) geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii) und Punkt 2 iii) geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii) geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— In-Vitro-Verfahren der Humantoxikologie;

— systemtoxikologische Verfahren für integrierte Tests und die Bewertung von Risiken für die menschliche Gesundheit;

— Verfahren der computergestützten Toxikologie für die Bewertung von Risiken für die menschliche Gesundheit;

— epidemiologische Analysen und Modelle für die Beurteilung von Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;

— Forschung und Validierungsstudien zu In-vitro- und In-silico-Verfahren für toxikologische Tests;

— Beitrag zur Entwicklung integrierter Prüfverfahren für die Risikobewertung;

— Entwicklung computergestützter toxikologischer Verfahren wie Methoden für quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehungen;

— Entscheidungsanalyse für die Risikobewertung von Chemikalien;

— Entwicklung und Anwendung physiologiebasierter biokinetischer Modellierungsverfahren für die Bewertung gesundheitlicher Auswirkungen;

— Entwicklung und Anwendung epidemiologischer Modelle und Verfahren auf dem neuesten Stand der Technik für die Beurteilung von Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit.

ANHANG VII

Fachgebiet 7: Ernährungswissenschaftler

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Ernährungswissenschaften, Medizin oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung in folgenden Gebieten:

— ernährungswissenschaftliche Beratung;

— kritische Beurteilung wissenschaftlicher Berichte zu Gesundheitsaspekten/positiven Wirkungen;

— Beantwortung von Fragen zu Ernährung und Gesundheit.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/03/10 UND COM/AD/04/10

(2010/C 265 A/02)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten ([1]) der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/03/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)
COM/AD/04/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)
im Bereich
PHYSIK

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Physik durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe, Deutschland, sowie am Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) in Geel, Belgien.

([1]) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Physik	1	Physiker mit Kenntnissen in der Theorie der kondensierten Materie	5	2	ITU, Karlsruhe (DE)
	2	Materialwissenschaftler-Physiker-Ingenieure mit Kenntnissen über Eigenschaften und Anwendungen keramischer Materialien	5	2	ITU, Karlsruhe (DE)
	3	Strahlenphysiker	5	2	IRMM, Geel (BE)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik — COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik — COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften — COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften — COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften — COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften — COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften — COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften — COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien — COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.				

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1.	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.

2.2.	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3.	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union. **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch) FI (Finnisch) NL (Niederländisch) CS (Tschechisch) FR (Französisch) PL (Polnisch) DA (Dänisch) GA (Irisch) PT (Portugiesisch) DE (Deutsch) HU (Ungarisch) RO (Rumänisch) EL (Griechisch) IT (Italienisch) SK (Slowakisch) EN (Englisch) LT (Litauisch) SL (Slowenisch) ES (Spanisch) LV (Lettisch) SV (Schwedisch) ET (Estnisch) MT (Maltesisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß Abschnitt I dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).
2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten. b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit.
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Physiker mit Kenntnissen in der Theorie der kondensierten Materie

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Physik, physikalischer Chemie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

   — Physik des f-Elektronen-Systems und stark korrelierter Elektronensysteme;

   — Messung magnetischer Eigenschaften;

   — Quantenstreuungs- und Spektroskopieverfahren;

   — Magnetismus korrelierter Elektronensysteme oder wissenschaftliche Datenverarbeitung (multiskalierbar).

ANHANG II

Fachgebiet 2: Materialwissenschaftler-Physiker-Ingenieure mit Kenntnissen über Eigenschaften und Anwendungen keramischer Materialien

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Physik, physikalischer Chemie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Eigenschaften und Anwendungen von keramischen Verbindungen und/oder Metalllegierungen;

— Oberflächencharakterisierung (Spektroskopie, Mikroskopieverfahren, Röntgendiffraktion);

— Elektronenstrahlmikroanalyse;

— sekundäre Ionenmassenspektrometrie;

— mechanische Eigenschaften, Hochtemperatur-/thermische Eigenschaften von keramischen Verbindungen und/oder Metallen;

— Wärmebehandlung/Glühen in Verbindung mit Massenspektrometrie;

— thermo-mechanische Eigenschaften und Interaktionen keramischer Verbindungen;

— Verbindungs- und Schweißtechniken für Materialien der Brennstoffhülle;

— Modellierung der Struktur und der Eigenschaften keramischer Stoffe;

— Kernbrennstoffe und Brennstoffhüllen (Struktur, Eigenschaften und Verhalten bei der Bestrahlung).

ANHANG III

Fachgebiet 3: Strahlenphysiker

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Physik, physikalischer Chemie oder einen entsprechenden Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

   — Querschnittsmessungen und Messung anderer Parameter neutroneninduzierter Reaktionen in Beschleunigern;

   — Entwurf, Entwicklung und Implementierung der erforderlichen Nachweisgeräte; Versuchsplanung;

   — Messkampagnen und Datenanalyse.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/05/10 UND COM/AD/06/10

(2010/C 265 A/03)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten ([1]) der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/05/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)

COM/AD/06/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)

im Bereich

STRUKTURMECHANIK

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHANG

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Strukturmechanik durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen, insbesondere am Institut für Schutz und Sicherheit des Bürgers (IPSC) in Ispra, Italien.

([1]) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren:

	Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Strukturmechanik	10	2	IPSC, Ispra (IT)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik — COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik — COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften — COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften — COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften — COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften — COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften — COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften — COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien — COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.		

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten werden im Anhang ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 des Anhangs.
2.2	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 des Anhangs.

2.3	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch) FI (Finnisch) NL (Niederländisch) CS (Tschechisch) FR (Französisch) PL (Polnisch) DA (Dänisch) GA (Irisch) PT (Portugiesisch) DE (Deutsch) HU (Ungarisch) RO (Rumänisch) EL (Griechisch) IT (Italienisch) SK (Slowakisch) EN (Englisch) LT (Litauisch) SL (Slowenisch) ES (Spanisch) LV (Lettisch) SV (Schwedisch) ET (Estnisch) MT (Maltesisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 des Anhangs). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß Abschnitt I dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).
2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten. b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

ANHANG

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Laborarbeiten,

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Strukturmodellierung, numerische Simulationen und Risikobewertung.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Maschinenbau, Bauingenieurwesen oder ein entsprechender Hochschulabschluss

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Standardisierung im Bauwesen und Normung von Bauprodukten;

— experimentelle Verfahren in der Strukturmechanik, u. a. großmaßstäbliche Referenztests;

— rechnergestützte Mechanik, numerische Simulation und Modellierung;

— Strukturdynamik und Strukturkontrolle;

— Evaluierung der physikalischen Anfälligkeit kritischer Bauten;

— Erdbebentechnik;

— Techniken für Detonations- und Impaktbelastung;

— Baumaterialien, einschließlich Verbundmaterialien;

— Risikoanalyse im Bauwesen;

— wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Verhütung erdbebenbedingter Katastrophensituationen und der Erdbebenhilfe;

— Vernetzung mit europäischen Forschungslaboratorien und -einrichtungen in den Bereichen Strukturmechanik und Bauwesen.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/07/10 UND COM/AD/08/10

(2010/C 265 A/04)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten [1] der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/07/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)

COM/AD/08/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)

im Bereich

QUANTITATIVE POLITIKANALYSE

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich der quantitativen Politikanalyse durchgeführt.

[1] Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Schutz und Sicherheit des Bürgers (IPSC) sowie am Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit (IES), die beide ihren Sitz in Ispra, Italien, haben, am Institut für technologische Zukunftsforschung (IPTS) in Sevilla, Spanien, und am Institut für Energie (IE) in Petten, Niederlande.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Quantitative Politikanalyse	1	Politik-Analysten — Ökonometriker und statistische Modellierer	6	2	IPSC, Ispra (IT)
	2	Analysten für Wirtschaftspolitik	9	2	IPTS, Sevilla (ES)
	3	Ökonomische Modellierer	7	2	IPTS, Sevilla (ES)
	4	Technisch orientierte Ökonomen	5	2	IPTS, Sevilla (ES)
	5	Wirtschaftsanalysten/Energiemarkt-Analysten	5	2	IE, Petten (NL)
	6	Umweltwissenschaftler für die integrierte Bewertung	8	2	IES, Ispra (IT)
	7	Analysten für Umweltpolitik — Sozioökonomen	10	2	IES, Ispra (IT)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik — COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik — COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik — COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik — COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften — COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften — COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften — COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften — COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften — COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften — COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien — COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.				

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.
2.2	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch), CS (Tschechisch), DA (Dänisch), DE (Deutsch), EL (Griechisch), EN (Englisch), ES (Spanisch), ET (Estnisch), FI (Finnisch), FR (Französisch), GA (Irisch), HU (Ungarisch), IT (Italienisch), LT (Litauisch), LV (Lettisch), MT (Maltesisch), NL (Niederländisch), PL (Polnisch), PT (Portugiesisch), RO (Rumänisch), SK (Slowakisch), SL (Slowenisch), SV (Schwedisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. **Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise**

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß Abschnitt I dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.
Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten. b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Politik-Analysten — Ökonometriker und statistische Modellierer

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Datenanalyse und Modellierung,

— Berechnungen und Softwareentwicklung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Statistik, Wirtschaft, Mathematik, Informatik oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— quantitative Bewertung von Politikfolgen in den Bereichen Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit;

— Makroökonomie;

— computergestützte Statistik und statistische Methoden: statistische Inferenz, Stichprobenverfahren, Zeitreihen, raumbezogene Statistik, Ausreißererkennung und robuste Schätzverfahren bei großen Datenbanken, Data-Mining, Clustering, Extremwerttheorie, Unsicherheits- und Sensitivitätsanalyse, lineare und nichtlineare Modellierung, generalisierte lineare und additive Modellierung, nichtlineare Modellierung, Glättungsverfahren;

— Unsicherheits- und Sensitivitätsanalyse;

— ökonometrische Modellierung (Spezifikation ökonomischer Modelle, Berechnung und Testen ökonometrischer Modelle, Prognosen);

— Finanzökonometrie, Finanzmodellierung und computergestützte Finanzanalyse (z. B. Bewertung und Management finanzieller Risiken, Value-at-Risk-Berechnung, Modellierung des Kreditrisikos);

— Entwicklung und Bewertung von Indikatoren und Benchmarks in mehrdimensionalen Rahmen;

— statistisches Programmieren (SAS, MATLAB, R, STATA, GAUSS, FORTRAN).

ANHANG II

Fachgebiet 2: Analysten für Wirtschaftspolitik

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen,

— Forschungsinput in die Politikgestaltung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Sozialwissenschaften mit einer starken Ausrichtung auf Wirtschaft, Soziologie oder Geografie oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

(a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

(b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

(c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen und Entwicklungen in den Hauptgebieten, die in die Zuständigkeit der EU fallen: Kohäsion, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt, Energie, Verkehr, Informationsgesellschaft, Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit;

— qualitative Analyse der Beziehung zwischen Wirtschaft, Technologie, Forschung, Innovation und gesellschaftlichen Erfordernissen und ihrer Folgen für die Politik;

— Datenerhebung und -analyse — Interpretation von wirtschaftswissenschaftlichen Ergebnissen und von Simulationsergebnissen — Identifizierung politikrelevanter Ergebnisse, ausgehend von sowohl quantitativen als auch qualitativen Analysen;

— Verwendung von Instrumenten der Politik: Kosten-Nutzen-Analyse, Regelungen zur Internalisierung externer Kosten, nachfrage- und angebotsseitige Strategien zur Förderung der Einführung von Technologien;

— Verarbeitung politikrelevanter Informationen aus einem breiten Spektrum von Studien auf verschiedenen Gebieten.

ANHANG III

Fachgebiet 3: Wirtschaftliche Modellierer

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen,

— Forschungsinput in die Politikgestaltung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Wirtschaft, Mathematik, Statistik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Landwirtschaft, Branchen mit großen Auswirkungen auf die Umwelt, Energie, Verkehr;

— quantitative Analyse sektorenspezifischer und makroökonomischer Daten;

— Entwurf, Bildung und Pflege ökonomischer Modelle der Regionalpolitik in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Verkehr und Klimawandel;

— Entwicklung und Analyse von Szenarien für die Einführung von Technologien

— Verbrauch und Produktion, die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind, geringe CO_2-Emissionen, Flächennutzung und ländliche Entwicklung;

— integrierte Bewertung der Folgen von Politikänderungen auf Wohlstand und Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Handelsströme unter Verwendung sozioökonomischer und ökologischer Gesamtrechnungssysteme;

— quantitative ökonomische Techniken: deskriptive Statistik; Regressions- und Kausalitätsanalyse; Sensitivitätsanalyse; mathematische Modellierung;

— ökonometrische Software und Datenbankverwaltungssoftware;

— ökonometrische Arbeit: Spezifikation ökonomischer und probabilitischer Modelle, Berechnung und Testen ökonometrischer Modelle;

— Fähigkeiten im Bereich der ökonomischen Modellierung: Anwendung, Pflege und Weiterentwicklung von partiellen und allgemeinen Gleichgewichtsmodellen.

ANHANG IV

Fachgebiet 4: Technisch orientierte Ökonomen

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen,

— Forschungsinput in die Politikgestaltung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Wirtschaft, Mathematik, Statistik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Agronomie, landwirtschaftliche Biotechnologie, IKT, Umwelt, Verkehr und Energie;

— technisch-ökonomische Analyse im Zusammenhang mit einem der folgenden Politikbereiche: Regional-, Landwirtschafts-, Forschungs- und Innovations-, Sozial-, Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik;

— Bewertung neuer Technologien, Aufnahme neuer Technologien und Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit;

— Entwurf von Erhebungen für das Sammeln empirischer Daten, statistische Analysen, Auswirkungen auf der Mikroebene und ökonometrische Analysen der Folgen unterschiedlicher Technologien für Produktivität und Betriebsmitteleinsatz;

— Global Governance in Bezug auf neu aufkommende Technologien und ökonomische Auswirkungen von Regulierungsoptionen;

— umweltökonomische Betrachtung neuer Produktionstechniken, insbesondere ihres Beitrags zur Abschwächung des Klimawandels;

— Beziehung zwischen Technologie, Ökonomie, Verbrauchs- und Produktionsmustern und relevante Folgen für die Politik;

— quantitative Werkzeuge für die Durchführung von ökologischen und ökonomischen Bewertungen in einem relevanten Politikfeld.

ANHANG V

Fachgebiet 5: Wirtschaftsanalysten/Energiemarkt-Analysten

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen,

— Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen und politischen Netzen,

— Forschungsinput in die Politikgestaltung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Wirtschaft, Ökonometrie, Wirtschaftsingenieurwesen oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Konzipierung, Verwaltung und Umsetzung von Strategien und Aktionsprogrammen im Energiebereich;

— ökonomische sowie technisch-ökonomische Entwicklungen und Marktentwicklungen auf dem Gebiet sowohl konventioneller als auch alternativer Energiequellen und Technologien in der EU und weltweit;

— Vielfalt und Nachhaltigkeit von Energieangebot und Energienachfrage;

— Energieeffizienz und effiziente Nutzung von Energiequellen;

— Energieversorgungssicherheit und Kostenauswirkungen, insbesondere von Energieversorgungsunterbrechungen;

— Bereitstellung von ökonomischen, technisch-ökonomischen und marktbezogenen Analysen/Inputs für die Konzipierung und Umsetzung von Strategien und Aktionsprogrammen im Bereich Energie;

— ökonomische und technisch-ökonomische Studien zu Energietechnologien;

— Marktanalysen zu Energietechnologien und Energieversorgungsketten;

— technisch-ökonomische Prognosen und Marktprognosen.

ANHANG VI

Fachgebiet 6: Umweltwissenschaftler für die integrierte Bewertung

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen,

— Forschungsinput in die Politikgestaltung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Umweltwissenschaften, Umweltökonomie oder einer ähnlichen Fachrichtung auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— integrierte Analysen biophysikalischer und sozioökonomischer Daten in den Bereichen Klimawandel, Flächennutzung und Flächennutzungsänderungen, Bodendegradation, Luftqualität und Emissionen;

— Datenanalyse für die Bewertung der Folgen von Umweltpolitik;

— Modellierung von Ressourcenverbrauch, Flächennutzung und Emissionen sowie Bewertung der damit verbundenen Auswirkungen (z. B. Klimawandel, ökotoxikologische Veränderungen);

— Anwendung von Methoden für die integrierte Umweltanalyse (z. B. Lebenszyklusanalyse, Szenario-Analyse, Kosten-Nutzen-Analyse, Umweltfolgenabschätzung);

— Atmosphären- oder Klimamodelle, Luftqualitätsmodelle, Flächenbewirtschaftungsmodelle, Verkehrsmodelle, Bodendegradationsmodelle, hydrologische Modelle und Ökosystemmodelle sowie Modelle für die integrierte Bewertung;

— Ökobilanz (Sachbilanz, Wirkungsabschätzung) von Produkten und Dienstleistungen;

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung von Indikatoren;

— Umweltmodelle und Methoden zur Integration der Ergebnisse der Modelle für kohärente Umweltprüfungen;

— Anwendung analytischer Fähigkeiten und Rechenfertigkeiten (Zeitreihen, raumbezogene Statistik, Unsicherheits- und Sensitivitätsanalyse);

— Nutzung von Statistiken und statistischen Verfahren zur Überprüfung von Modellen.

ANHANG VII

Fachgebiet 7: Analysten für Umweltpolitik — Sozioökonomen

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und fortlaufende Beobachtung politischer Maßnahmen,

— Forschungsinput in die Politikgestaltung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss im Umweltökonomie, Verkehrsökonomie, Sozioökonomie oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— sozioökonomische Folgenabschätzung im Zusammenhang mit umweltpolitischen Fragen wie Klimawandel, Entwicklungshilfe, Luftverschmutzung, Verkehr, Wasserressourcen, Flächenverbrauch, natürliche Gefahren und Ökosystem-Dienste auf lokaler, regionaler und globaler Ebene;

— Analyse der Kosteneffizienz unterschiedlicher Politikoptionen von der lokalen bis zur globalen Ebene;

— Modellierung von Ressourcenverbrauch, Flächennutzung und Emissionen sowie Bewertung der damit verbundenen Auswirkungen (Klimawandel, ökotoxikologische Veränderungen);

— Zusammenarbeit mit Umwelt-Modellierern zur Durchführung integrierter Umweltprüfungen;

— Analyse des Mehrwerts in Bezug auf die Wirksamkeit der Politik, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation;

— Analyse von Wirtschafts- und Umweltdaten (Zeitreihen, raumbezogene Statistik, Ausreißererkennung, Data-Mining, Unsicherheits- und Sensitivitätsanalyse);

— ökonomische Modellierung und Datenbankverwaltung;

— Einbeziehung der Ergebnisse von Umweltmodellen in Umweltprüfungen;

— Folgenabschätzung für allgemeine und verkehrsabhängige Straßenbenutzungsgebühren, Kosteneffizienz und Optionen für die Bewältigung von Umweltproblemen.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/09/10 UND COM/AD/10/10

(2010/C 265 A/05)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten ([1]) der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/09/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)
COM/AD/10/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)
im Bereich
RAUMWISSENSCHAFTEN

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Raumwissenschaften durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Schutz und Sicherheit des Bürgers (IPSC) in Ispra, Italien, sowie am Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit (IES) in Ispra, Italien.

([1]) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Raumwissenschaften	1	Analysten raumbezogener Daten (Fernerkundung)	9	2	IPSC, Ispra (IT) IES, Ispra (IT)
	2	Analysten raumbezogener Daten	9	2	IPSC, Ispra (IT) IES, Ispra (IT)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik — COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik — COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik — COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik — COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften — COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften — COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften — COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften — COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien — COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.				

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,
d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.

2.2	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch) FI (Finnisch) NL (Niederländisch) CS (Tschechisch) FR (Französisch) PL (Polnisch) DA (Dänisch) GA (Irisch) PT (Portugiesisch) DE (Deutsch) HU (Ungarisch) RO (Rumänisch) EL (Griechisch) IT (Italienisch) SK (Slowakisch) EN (Englisch) LT (Litauisch) SL (Slowenisch) ES (Spanisch) LV (Lettisch) SV (Schwedisch) ET (Estnisch) MT (Maltesisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).
2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten. b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Analysten raumbezogener Daten (Fernerkundung)

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und Anwendung raumbezogener Datentechniken,

— Softwareentwicklung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Physik, GIS/Fernerkundung/Geografie, Mathematik, Elektronik, Elektrotechnik oder einer relevanten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Fernerkundung und Analyse raumbezogener Daten, Entwicklung und Anwendung von Techniken zur Unterstützung der Verarbeitung und Analyse geeigneter Datenquellen wie satelliten- und flugzeuggestützte Sensoren und globale Positionsbestimmungssysteme (GPS);

— Messungen, Karten, digitale Höhenmodelle, sonstige geografische Informationen aus digitalen Luft- und Satellitenbildern;

— automatisches Bildverstehen, einschließlich Erkennung von Merkmalen (z. B. von Gebäuden);

— Bild-Dekomposition und andere räumliche Bildbeschreibungen, einschließlich Bildtextur, wissensbasierter multikriterieller Inferenzsysteme, neuronaler Klassifikatoren und Fuzzylogik;

— fortgeschrittene Techniken für das Bildverstehen von Luftbild- und Satellitendaten mit unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Auflösung (von niedrig- bis hochauflösend), aufgezeichnet in verschiedenen Bereichen des elektromagnetischen Spektrums (z. B. VNIR, MIR, TIR) unter Einschluss von Radardaten (SAR);

— geografische Informationssysteme (GIS) und Tools für die Verwaltung von Datenbanken;

— webgestützte Echtzeit-GIS-Anwendungen;

— Tools für die Datenmodellierung wie UML unter Anwendung von Grundsätzen der Verwaltung geografischer Informationen gemäß ISO-Norm-Anforderungen oder ähnlichen technischen Rahmen;

— Programmierung in IDL-, MATLAB-, Java-, C/C++-, Python- und VBA-Umgebungen für die Analyse raumbezogener Daten und die Bildverarbeitung;

— Beobachtungssysteme und Bildverarbeitung, Kartographie, Geostatistik, verteilte Datenverarbeitung, Webmapping.

ANHANG II

Fachgebiet 2: Analysten raumbezogener Daten

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung und Anwendung raumbezogener Datentechniken,

— Softwareentwicklung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in geografischen Informationswissenschaften, Informatik, Geostatistik oder in einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— GIS-Technologien für Umweltanalysen;

— quantitative Verarbeitung von Fernerkundungsdaten, Einbeziehung in Systeme für die Verwaltung raumbezogener Daten;

— Analyse, Entwurf und Verwaltung von Geodaten-Spezifikationen, einschließlich Analyse semantischer und syntaktischer Aspekte;

— Entwicklung konzeptueller Geodaten-Modelle und Erstellung von Werkzeugen und Methoden, um die Interoperabilität durch die Übersetzung von verschiedenen Schemata in gemeinsame Modelle zu unterstützen;

— GIS-Technologien für Umweltanwendungen, Einrichtung und Verwaltung großer Datenbanken;

— Modellierung raumbezogener Daten, Datenbank-Konzepte, Datenharmonisierung und Interoperabilität;

— Entwicklung komplexer numerischer Algorithmen für den Umgang mit raumbezogenen Datenbanken;

— Software-Programmierung oder Skripterstellung in einer Linux-Umgebung.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/11/10 UND COM/AD/12/10

(2010/C 265 A/06)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten ([1]) der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/11/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)

COM/AD/12/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)

im Bereich

UMWELTWISSENSCHAFTEN

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Umweltwissenschaften durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen, insbesondere am Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit in Ispra, Italien.

([1]) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Umweltwissenschaften	1	Umweltchemie und Umweltbiologie	8	2	IES, Ispra (IT)
	2	Umweltmodellierung	5	2	IES, Ispra (IT)
	3	Umweltrisikobewertung	10	2	IES, Ispra (IT)
	4	Wissenschaft der natürlichen Ressourcen	5	2	IES, Ispra (IT)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik — COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik — COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik — COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik — COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften — COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften — COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften — COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften — COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien — COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.				

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,

b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,

d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1.	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.

2.2.	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3.	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch), CS (Tschechisch), DA (Dänisch), DE (Deutsch), EL (Griechisch), EN (Englisch), ES (Spanisch), ET (Estnisch), FI (Finnisch), FR (Französisch), GA (Irisch), HU (Ungarisch), IT (Italienisch), LT (Litauisch), LV (Lettisch), MT (Maltesisch), NL (Niederländisch), PL (Polnisch), PT (Portugiesisch), RO (Rumänisch), SK (Slowakisch), SL (Slowenisch), SV (Schwedisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).
2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) Sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten, b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten, c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Umweltchemie und Umweltbiologie

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Analyse und Bewertung von Versuchsergebnissen,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Biologie oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— analytisch-chemische Analysen im Bereich des Verbleibs anthropogener Schadstoffe in der Umwelt und ihrer Expositionsbewertung;

— Entwicklung von Probenahmestrategien und Screening-Technologien, Beurteilung der Bioverfügbarkeit;

— Entwicklung molekularer Verfahren zur Untersuchung der Auswirkungen von Umweltstressoren auf Wasserorganismen auf Zell- und Molekülebene;

— instrumentelle analytische Messungen (organische oder anorganische Spurenchemie), in Verbindung mit chemometrischen Verfahren zur Untersuchung organischer oder anorganischer Schadstoffe;

— Anwendung molekularer Verfahren (wie Klonen, Zellkulturen) und genomischer Verfahren (DNA-Microarray, Primer-Design, RNA-Markierung, Echtzeit-PCR);

— Anwendung von statistischen Methoden und Analyseinstrumenten für Datenverarbeitung und -management;

— Entwicklung und praktische Anwendung von Konzepten für räumliche und zeitliche Repräsentativität.

ANHANG II

Fachgebiet 2: Umweltmodellierung

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Entwicklung von Indikatoren,

— Folgenabschätzung.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in einer Umweltwissenschaft (Forstwissenschaft, Ökologie, Hydrologie, Verkehrswissenschaft, Agrarwissenschaft, Chemie der Atmosphäre, Meereswissenschaft) oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Luftschadstoff- und Treibhausgasmodelle für Emissionen in den Bereichen Verkehr, Energiegewinnung, Landwirtschaft u. a. (lokal, regional und global);

— Verkehrsmodelle und Analyse von Verkehrsdaten;

— hydrologische, meteorologische oder klimatologische Modelle zu Überschwemmungen und Dürren für Prognosen und die Erstellung von Szenarios;

— Modellierung von Forstressourcen im Rahmen von Klimaszenarios der Zukunft und/oder unter dem Einfluss von Bränden und anderen Störungen;

— Ökosystemmodellierung zur Verbindung aquatischer und terrestrischer Ökosysteme im Hinblick auf das Ressourcenmanagement (einschließlich Störungs- und Zukunftsszenarien);

— Modellierung und Evaluierung des derzeitigen Status europäischer Flüsse und Meere sowie der Weltmeere;

— Entwicklung und Anwendung von Modellen (z. B. Atmosphären-, Klima-, Luftqualitäts-, Landnutzungs-, Verkehrs-, Hydrologie- und Ökosystemmodellen);

— Überprüfung der Modellergebnisse anhand konkreter Fallstudien;

— Aufbau und Management großer (regionaler, globaler) Datenbanken/Verzeichnisse;

— Zusammenarbeit mit Wirtschaftsmodellierern im Hinblick auf integrierte Umweltprüfungen.

ANHANG III

Fachgebiet 3: Umweltrisikobewertung

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Entwicklung von Indikatoren,

— Folgenabschätzung.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Geografie, Umweltingenieurwissenschaften/Umweltmanagement, Geowissenschaften, angewandten Wirtschaftswissenschaften oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

   — risikobasierte Entscheidungsfindungskonzepte und Umweltrisikobewertung unter unterschiedlichen regulatorischen Rahmenbedingungen;

   — Integration ökologischer und sozio-ökonomischer Interessen in Bereichen wie Landnutzung, Klimawandel, Hydrologie, Meteorologie und Makroökonomie;

   — Evaluierung ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Anfälligkeiten und Risiken aufgrund natürlicher Gefahren und Definition von Risikominderungs- (bzw. Anpassungs-)strategien;

   — Festlegung allgemeiner ökologischer Schwellenwerte auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen (europäisch, regional, lokal);

   — Anwendung von risikobasierten Entscheidungsfindungskonzepten und Risikobewertungsmethoden im Bereich Umwelt;

   — Anwendung von Entscheidungsanalysemethoden mit mehreren Kriterien, Unsicherheitsindizes und quantitativer Modellierung;

   — Anwendung soziökonomischer Modellierungsverfahren in unterschiedlichem Maßstab.

ANHANG IV

Fachgebiet 4: Wissenschaft der natürlichen Ressourcen

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Entwicklung von Indikatoren,

— Folgenabschätzung,

— Laborarbeiten.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Forstwissenschaft, Ökologie, Hydrologie, Bodenkunde, Agrarwissenschaft oder einem ähnlichen Fachgebiet auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Analyse von Forstressourcen sowie Ermittlung und Beobachtung von Störungen des Waldes und von ökologischen Störungen aufgrund von Bränden, Entwaldung, Naturkatastrophen oder Klimawandel;

— Abschätzung der Folgen landwirtschaftlicher Praktiken auf die Umwelt und Analyse der Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Umwelt und den Folgen verschiedener Klimawandelszenarios;

— fortgeschrittene Techniken der digitalen Bodenkartierung und geostatistische Analyse von Bodendaten, einschließlich Bodenklassifizierung;

— Analyse der Wasserzuteilung bei unterschiedlichen Zielen (Industrie, Landwirtschaft, Ökosysteme, menschlicher Verbrauch);

— Analyse der Wege und Umwandlungen, die die Zufuhr von Wasser (und der darin gelösten/enthaltenen Stoffe bzw. Schadstoffe) in Süßwasser- und Küstenökosystemen bestimmen;

— Entwicklung und Test aquatischer Bioindikatoren und Parameter für die Einschätzung des ökologischen Status von Küsten-, Übergangs- und Oberflächengewässern, als Beitrag zur Evaluierung der Biodiversität;

— Management von Datenbanken, Informationssystemen und Klimawandel-, Energie-, Biodiversitäts- und Verkehrsmodellen;

— Fernerkundung und GIS-Instrumente;

— Umwelt-Labormessungen.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/13/10 UND COM/AD/14/10

(2010/C 265 A/07)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten ([1]) der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/13/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)

COM/AD/14/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)

im Bereich

ENERGIEWISSENSCHAFTEN

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Energiewissenschaften durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Energie (IE) in Petten, Niederlande.

([1]) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Energiewissenschaften	1	Energietechniker	5	2	IE, Petten (NL)
	2	Spezialisten für die Modellierung und Sicherheit von Energiesystemen	5	2	IE, Petten (NL)
	3	Ingenieure und Spezialisten für Energiesicherheit	8	2	IE, Petten (NL)
	4	Materialwissenschaftler, Physiker, Chemiker und Bauingenieure	4	2	IE, Petten (NL)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik — COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik — COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik — COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik — COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften — COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften — COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften — COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften — COM/AD/15/10 — Forschungsräte (AD 6) für Kommunikations-/Informationstechnologien — COM/AD/16/10 — Forschungsräte (AD 7) für Kommunikations-/Informationstechnologien. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.				

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,

b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,

d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.

2.2	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch), FI (Finnisch), NL (Niederländisch) CS (Tschechisch), FR (Französisch), PL (Polnisch) DA (Dänisch), GA (Irisch), PT (Portugiesisch) DE (Deutsch), HU (Ungarisch), RO (Rumänisch) EL (Griechisch), IT (Italienisch), SK (Slowakisch) EN (Englisch), LT (Litauisch), SL (Slowenisch) ES (Spanisch), LV (Lettisch), SV (Schwedisch) ET (Estnisch), MT (Maltesisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).
2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten. b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte. AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Energietechniker

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Erstellung von Politikberichten,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen und politischen Netzen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Maschinenbau, Chemieingenieurwesen, Industrietechnik, Energietechnik oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgender Ebene:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— fortschrittliche Technologien für die Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe (Bewertung der technisch-wirtschaftlichen Leistung und des technologischen Entwicklungspotenzials, Auswirkungen der Einführung auf energiepolitische Ziele sowie experimentelle Arbeiten und Modellierungsarbeiten zu ausgewählten Technologieaspekten);

— Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien (Bewertung der technisch-wirtschaftlichen Leistung und des technologischen Entwicklungspotenzials, Auswirkungen der Einführung auf energiepolitische Ziele sowie experimentelle Arbeiten und Modellierungsarbeiten zu ausgewählten Technologieaspekten);

— Energieinfrastruktur (Analyse technischer und struktureller Zwänge, Übergangsplanung);

— Modellierung von EU-weiten Stromübertragungs-/Gasfernleitungs- sowie Strom- und Gasverteilernetzen, einschließlich Interaktionen und Kaskadeneffekte der Energienetze und Auswirkungen auf andere Netze;

— Entwicklung von Szenarios und Modellierung der Folgen neuer Verbindungsleitungen und der Integration neuer Energienetze, z. B. intelligenter Netze und von Energiespeicheroptionen für eine verbesserte Energieversorgungssicherheit;

— energieintensive Industrie (Analyse des Energieeffizienz-Potenzials, Auswirkungen der Einführung auf energiepolitische Ziele);

— Entwicklung von Energiespeicher- und Energieträger-Konzepten und ihre Integration in die bestehenden Netze;

— Energiespeicherung (Bewertung der technisch-wirtschaftlichen Leistung und des technologischen Entwicklungspotenzials, Auswirkungen der Einführung auf energiepolitische Ziele sowie experimentelle Arbeiten und Modellierungsarbeiten zu ausgewählten Technologieaspekten);

— Raffinerie der Zukunft, die mehrere Ausgangsstoffe (fossiler Art, Biomasse) zur Herstellung einer Reihe von Energieprodukten (Wärme, Strom, synthetische Kraftstoffe/Brennstoffe, Chemikalien) einsetzt;

— Sammlung, Validierung und Analyse von Informationen über Energietechnologien;

— Follow-up zu den Entwicklungen im Bereich der Energietechnologie-Politik.

ANHANG II

Fachgebiet 2: Spezialisten für die Modellierung und Sicherheit von Energiesystemen

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Erstellung von Politikberichten,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen und politischen Netzen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgender Ebene:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Konzipierung, Entwurf und Umsetzung von Strategien zur Verbesserung der Integration von Energietechnologien mit niedrigem CO_2-Ausstoß in die Energiemärkte und die Energieversorgungssicherheit sowie Einbeziehung der Ziele der EU-Politik in CO_2-intensive Sektoren, Technologien und/oder Energieträger;

— Entwicklung des europäischen Energiesystems, des Energietechnologie-Mixes, der Energieversorgungssicherheit, der Energieinfrastrukturen und der energieintensiven Sektoren unter verschiedenen politischen Rahmenbedingungen;

— Auswirkungen der Einführung von Energietechnologien mit niedrigem CO_2-Ausstoß in das europäische Energiesystem und/oder in spezifische Sektoren auf die Ziele der EU-Energie- und Klimaschutzpolitik sowie auf die Energieversorgungssicherheit;

— Übergangsplanung für die Einführung von Technologien mit niedrigem CO_2-Ausstoß und den dazugehörigen Energieinfrastrukturen im Rahmen der CO_2-ärmeren Gestaltung des europäischen Energiesystems;

— ökonometrische Modellierung der Auswirkungen der Einführung neuer energietechnologischer Optionen und ihrer Auswirkungen auf die europäischen Ziele im Bereich der Energie-, Energieversorgungssicherheits- und Klimaschutzpolitik;

— Entwicklung, Anwendung und Pflege von partiellen Gleichgewichtsmodellen für Energiesysteme und Sektoren sowie multiregionale, mehrere Zeiträume umfassende geografische Informationssystem-(GIS-)Modelle und lineare Programmierungsmodelle für Energietechnologien und den Infrastrukturausbau;

— Modellierung der Verteiler- sowie Übertragungs/Fernleitungsnetze EU-weit, einschließlich der Kaskadeneffekte der Energienetze und der Auswirkungen auf andere Netze;

— Entwicklung von Szenarios und Modellen für die Integration neuer Energienetze, z. B. intelligenter Netze und von Energiespeicheroptionen zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit;

— Entwicklung und Pflege einer Datenbank für Energietechnologiemodelle;

— Erhebung, Validierung und Analyse von Informationen über Energietechnologien.

ANHANG III

Fachgebiet 3: Ingenieure und Spezialisten für Energiesicherheit

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Erstellung von Politikberichten,

— Bewertung der Energiesicherheit,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen und politischen Netzen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Ingenieurwissenschaften, Physik oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgender Ebene:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Optimierung des laufenden Kraftwerksbetriebs — effektives Management der Verbesserung der Kraftwerkssicherheit, Inspektion und Tests während des Betriebs, Wartung, Alterung und langfristiger Betrieb, Lebensdauermanagement;

— Feedback zu den Erfahrungen mit dem Kraftwerksbetrieb;

— Bewertung der Kraftwerkssicherheit — deterministische und probabilistische Sicherheitsbewertungsmethoden;

— Kraftwerksbetriebsmanagement — organisatorische und menschliche Faktoren — Sicherheitskultur;

— fortschrittliche/innovative Kraftwerkssystem-Entwürfe — Machbarkeitsstudie, Sicherheitsevaluierung verschiedener Brennstoffe, Kraftwerkskonzepte und –entwürfe;

— Entwicklung innovativer Kraftwerksanwendungen jenseits der Stromerzeugung — Bereitstellung von Prozesswärme für energieverbrauchende Hochtemperatur-Industrieprozesse; Herstellung alternativer Kraftstoffe für den Verkehrssektor (Wasserstoff und Biokraftstoffe);

— Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und fortlaufende Beobachtung der Politik der Europäischen Union im Bereich der Kraftwerkssicherheit;

— numerische Simulation und Modellierung.

ANHANG IV

Fachgebiet 4: Materialwissenschaftler, Physiker, Chemiker und Bauingenieure

1. **Art der Tätigkeit (siehe Abschnitt II der Bekanntmachung)**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Erstellung von Publikationen,

— Erstellung von Politikberichten,

— Bewertung der Energiesicherheit,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen,

— Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen und politischen Netzen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Chemie, Physik, Ingenieurwissenschaften oder ein entsprechender Hochschulabschluss auf folgender Ebene:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen (siehe Abschnitt IV Punkt 2 der Bekanntmachung)**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— angewandte Materialwissenschaften für innovative Kraftwerkssysteme: fortschrittliche Bewertung der thermomechanischen Eigenschaften, der Korrosionsbeständigkeit sowie der strahlungs- und umweltbedingten Versprödung von Strukturwerkstoffen unter Einbeziehung von Rohrleitungen/Verbindungen/Schweißnähten und beschichteten Systemen;

— Normen und Kodizes für Leistungskennwerte von Materialien: Entwicklung und Harmonisierung von praktischen Verfahrensregeln für fortschrittliche, nicht dem Standard entsprechende thermomechanische und miniaturisierte Muster, Umweltprüfungen und Harmonisierung zerstörender und zerstörungsfreier Prüfverfahren;

— fortschrittliche Bewertungsmethoden und harmonisierte Definition charakteristischer Materialeigenschaften;

— Bewertung der Leistungseigenschaften von Strukturwerkstoffen unter betriebs- und störfalltypischen Bedingungen;

— physikalisch basierte Modellierung und experimentelle Validierung der Material-Leistungseigenschaften und verschiedener Schadensinteraktionen;

— Analyse innovativer Energietechnologien durch Modellierung und Simulation.

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN — COM/AD/15/10 UND COM/AD/16/10

(2010/C 265 A/08)

Sind Sie an einer Laufbahn bei der EU interessiert?
Entspricht Ihr Profil unseren Kriterien?
Reichen Sie Ihre Bewerbung ein!
Überlassen Sie Ihren beruflichen Erfolg nicht dem Zufall!

Die Europäische Kommission führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung von Reservelisten für die Einstellung von Forschungsräten ([1]) der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 7 durch.

COM/AD/15/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 6)

COM/AD/16/10 — FORSCHUNGSRÄTE (AD 7)

im Bereich

KOMMUNIKATIONS-/INFORMATIONSTECHNOLOGIEN

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen in dem im Amtsblatt C 184 A vom 8. Juli 2010 und auf der EPSO-Website http://europa.eu/epso/apply/index_en.htm veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

IV. **ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER**

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

VI. **RESERVELISTEN**

VII. **BEWERBUNG**

ANHÄNGE

I. ALLGEMEINES

Zur Einstellung von Forschungsräten bei der Europäischen Kommission, vor allem bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), werden zwei allgemeine Auswahlverfahren (eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 6 und eines für Beamte der Besoldungsgruppe AD 7) im Bereich Kommunikations-/Informationstechnologien durchgeführt.

Die Aufgabe der GFS besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die GFS ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Interessen.

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen an verschiedenen Instituten der GFS und insbesondere am Institut für Schutz und Sicherheit des Bürgers (IPSC) in Ispra, Italien.

([1]) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, sowie voraussichtlicher Dienstort, aufgeschlüsselt nach Auswahlverfahren und Fachgebiet:

			Zahl der freien Plätze auf der Reserveliste		
Bereich	**Fachgebiete**		**AD 6**	**AD 7**	**Institute/Standorte**
Kommunikations-/Informationstechnologien	1	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien	5	2	IPSC, Ispra (IT)
	2	Information Mining, Analysen und Web-Technologien	5	2	IPSC, Ispra (IT)
	3	Drahtlose Kommunikationstechnik	5	2	IPSC, Ispra (IT)
	4	Netzsicherheit	4	2	IPSC, Ispra (IT)
Hinweis	Parallel hierzu veröffentlicht die Kommission Auswahlverfahren in folgenden Bereichen: — COM/AD/01/10 — Forschungsräte (AD 6) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/02/10 — Forschungsräte (AD 7) für Chemie, Biologie und Gesundheitswissenschaften — COM/AD/03/10 — Forschungsräte (AD 6) für Physik — COM/AD/04/10 — Forschungsräte (AD 7) für Physik — COM/AD/05/10 — Forschungsräte (AD 6) für Strukturmechanik — COM/AD/06/10 — Forschungsräte (AD 7) für Strukturmechanik — COM/AD/07/10 — Forschungsräte (AD 6) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/08/10 — Forschungsräte (AD 7) für quantitative Politikanalyse — COM/AD/09/10 — Forschungsräte (AD 6) für Raumwissenschaften — COM/AD/10/10 — Forschungsräte (AD 7) für Raumwissenschaften — COM/AD/11/10 — Forschungsräte (AD 6) für Umweltwissenschaften — COM/AD/12/10 — Forschungsräte (AD 7) für Umweltwissenschaften — COM/AD/13/10 — Forschungsräte (AD 6) für Energiewissenschaften — COM/AD/14/10 — Forschungsräte (AD 7) für Energiewissenschaften. Wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (vgl. Abschnitt III) erfüllen, können Sie sich sowohl für das AD6-Auswahlverfahren als auch für das AD7-Auswahlverfahren in mehreren Bereichen bewerben; hingegen können Sie sich innerhalb eines Bereichs nur für ein Fachgebiet bewerben, andernfalls werden Sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Diese Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und nicht mehr rückgängig zu machen, sobald Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und eingereicht haben.				

II. **ART DER TÄTIGKEIT**

Die Tätigkeiten in den einzelnen Fachgebieten werden in den Anhängen ausführlicher beschrieben.

Forschungsräte (AD 6) führen die jeweiligen Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Forschungsräte (AD 7) führen die jeweiligen Tätigkeiten sowohl selbständig als auch als Leiter eines wissenschaftlichen Teams in herausgehobener Position aus.

III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen Sie die nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

a) Staatsbürger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,

b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat,

d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1.	**Bildungsvoraussetzungen:** Siehe Punkt 2 der Anhänge.

2.2.	**Berufserfahrung:** Siehe Punkt 3 der Anhänge.
2.3.	**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen über Kenntnisse in einer Hauptsprache (Sprache 1) und einer zweiten Sprache (Sprache 2) wie nachstehend angegeben verfügen. Die gewählten Sprachen sind bei der elektronischen Anmeldung anzugeben. Nach der abschließenden Validierung der Bewerbung kann diese Wahl nicht mehr geändert werden.
a) Sprache 1	Hauptsprache: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union **Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:** BG (Bulgarisch), CS (Tschechisch), DA (Dänisch), DE (Deutsch), EL (Griechisch), EN (Englisch), ES (Spanisch), ET (Estnisch), FI (Finnisch), FR (Französisch), GA (Irisch), HU (Ungarisch), IT (Italienisch), LT (Litauisch), LV (Lettisch), MT (Maltesisch), NL (Niederländisch), PL (Polnisch), PT (Portugiesisch), RO (Rumänisch), SK (Slowakisch), SL (Slowenisch), SV (Schwedisch)
und	
b) Sprache 2	Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

IV. ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLVERFAHREN UND EINLADUNG ZUM ASSESSMENT-CENTER

1. Zulassung zu den Auswahlverfahren

Anhand der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen wird geprüft, ob sie den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen genügen und für eine Zulassung zu den Auswahlverfahren in Betracht kommen.

2. Einladung zum Assessment-Center: Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Befähigungsnachweise

Bei der Auswahl der Teilnehmer zum Assessment-Center legt der Prüfungsausschuss die Befähigungsnachweise der Bewerber zugrunde. Dabei geht er streng nach den von ihm zuvor festgelegten Beurteilungskriterien vor und stützt sich auf die Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen. Der Prüfungsausschuss wählt unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen der Auswahlverfahren erfüllen, diejenigen aus, deren Profil (vor allem gemessen an den Abschlüssen, Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review und an der akademischen und/oder beruflichen Erfahrung) sowohl qualitativ als auch fachlich am besten zu der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeit passt (siehe Punkt 4 der Anhänge). Die Auswahl erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

a) Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss für das jeweilige Auswahlverfahren beimisst, mit Faktor 1 bis 3 gewichtet.

b) Der Prüfungsausschuss vergibt je nach Qualifikation des Bewerbers für jedes Kriterium eine Note von 1 bis 4.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss anhand des Bewertungsergebnisses eine Rangfolge ([2]) der Bewerber.

Zum Assessment-Center werden höchstens dreimal ([3]) so viele Bewerber eingeladen, wie gemäß Abschnitt I dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die Anzahl der zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.

([2]) Die nicht zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber können binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine Kopie des Bewertungsbogens beantragen, den der Prüfungsausschuss anhand ihrer Befähigungsnachweise erstellt hat.

([3]) Die Zahl der im Rahmen des AD6-Auswahlverfahrens zum Assessment-Center eingeladenen Bewerber kann um die Zahl der Bewerber erhöht werden, die ggf. zur Teilnahme am AD6- wie auch am AD7-Auswahlverfahren für das gleiche Fachgebiet eingeladen werden.

3. **Überprüfung der Angaben der Bewerber**

Die von den Bewerbern, die das Assessment-Center erfolgreich durchlaufen haben, im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben werden vom Prüfungsausschuss auf ihre Richtigkeit hin überprüft. EPSO prüft die Nachweise in Bezug auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen und der Prüfungsausschuss in Bezug auf die besonderen Zulassungsbedingungen und die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass die Angaben durch die mitgelieferten Nachweise nicht bestätigt werden, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zunächst werden die Angaben der Bewerber mit den besten Ergebnissen überprüft, danach wird in absteigender Reihenfolge vorgegangen. Berücksichtigt werden hierbei nur Bewerber, die die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl und im Fall des AD6-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e und f zusammen genommen die besten Ergebnisse und im Fall des AD7-Auswahlverfahrens bei den Assessment-Center-Tests d, e, f und g zusammen genommen die besten Ergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt V). Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerber bei den Kompetenz-Tests a, b und c (siehe Abschnitt V) die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben. Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht berücksichtigt.

V. **ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN**

1. Einladung zum Assessment-Center	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen ([4]), wenn Sie zu den Bewerbern zählen, die — laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen und — bei der Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen eines der besten Bewertungsergebnisse erzielt haben (siehe Abschnitt IV Punkt 2).
2. Assessment-Center	Sie werden zu einem Assessment-Center in Brüssel zu Tests eingeladen. Es wird nur ein Assessment-Center für beide Auswahlverfahren (AD 6 und AD 7) eingerichtet. Bewerber, die sich für beide Auswahlverfahren in einem Bereich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen, die im Abschnitt V, Punkt 1 aufgeführt sind, erfüllen, werden nur eine Einladung erhalten. Die Prüfungen für das AD6-Auswahlverfahren und für das AD7-Auswahlverfahren sind bis auf eine zusätzliche Prüfung im Fachgebiet bei dem AD7-Auswahlverfahren gleich. Die Bewertung der Tests im Bereich des logischen Denkens und der Tests zu den allgemeinen Kompetenzen sowie zu den Fachkompetenzen wird an die Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens angepasst. Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens werden anhand folgender Elemente geprüft (siehe Punkt 4 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren und Beispiele auf der EPSO-Website (http://europa.eu/epso/apply/index_de.htm)): a) sprachlogisches Denken, b) Zahlenverständnis, c) abstraktlogisches Denken. Ferner werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet und Ihre allgemeinen Kompetenzen in den nachstehenden Bereichen bewertet: Analyse und Problemlösung, Kommunikation, Qualitäts- und Ergebnisorientierung, Lernen und persönliche Entwicklung, Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten. Einzelheiten zu diesen Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren. Die Fachkompetenzen wie auch die allgemeinen Kompetenzen werden anhand folgender Elemente geprüft: d) Fallstudie im gewählten Fachgebiet, e) Gruppenübung, f) strukturiertes Interview, g) nur für AD 7: ein zusätzlicher schriftlicher Test im gewählten Fachgebiet.

([4]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

Bei den Tests verwendete Sprachen	Tests a bis f und gegebenenfalls Test g: Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch). Test d: Im Rahmen des Tests d werden auch die Kenntnisse Ihrer Sprache 1 (Hauptsprache) geprüft.
Bewertung	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) Sprachlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 20 Punkten, b) Zahlenverständnis: bewertet mit 0 bis 10 Punkten, c) abstraktlogisches Denken: bewertet mit 0 bis 10 Punkten. AD 6: erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests a, b und c zusammen: 20 Punkte; AD 7: erforderliche Mindestpunktzahl für Test a: 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Bei den Tests a, b und c muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Die erreichte Punktezahl wird jedoch nicht zu den Ergebnissen der Tests d, e, f und gegebenenfalls g hinzugezählt. **Fachkompetenzen** Bei dem AD6- wie auch bei dem AD7-Auswahlverfahren werden Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit den Tests d, e und f geprüft werden, mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 50 Punkte. Nur für AD 7: Ihre Fachkompetenzen im gewählten Fachgebiet, die mit dem zusätzlichen Test g geprüft werden, werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: 15 Punkte. **Allgemeine Kompetenzen** Ihre allgemeinen Kompetenzen werden mit 0 bis 80 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl: AD 6: 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen. AD 7: 3 Punkte für jede einzelne allgemeine Kompetenz und 40 Punkte für alle 8 allgemeinen Kompetenzen zusammen.

VI. **RESERVELISTEN**

1. Aufnahme in die Reservelisten	Der Prüfungsausschuss erstellt pro Auswahlverfahren eine Reserveliste ([5]) (eine AD6-Liste und eine AD7-Liste) und nimmt den Bewerber in die zum jeweiligen Auswahlverfahren gehörige AD6- und/oder AD7-Reserveliste auf, wenn er zu den Bewerbern gehört, die alle Bedingungen gemäß Abschnitt V erfüllen und sowohl bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl als auch beim AD6-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e und f bzw. beim AD7-Auswahlverfahren eines der besten Ergebnisse bei den Tests d, e, f und g erzielt haben. Die Zahl der pro Auswahlverfahren und Fachgebiet in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber ist auf die in Abschnitt I angegebene Zahl beschränkt, wobei die Zahl der in der AD6-Reserveliste geführten Bewerber um die Zahl der erfolgreichen Bewerber erhöht werden kann, die sowohl auf der AD6- als auch auf der AD7-Reserveliste des gleichen Fachgebiets stehen. Die Reservelisten gelten bis zum 31. Dezember 2012.
2. Einstufung	Die Reservelisten werden nach Leistungsgruppen pro Fachgebiet erstellt. Innerhalb der Leistungsgruppe sind die Namen der Bewerber alphabetisch geordnet.
3. Dienstort	Die in die Reserveliste(n) aufgenommenen Bewerber können bei der Europäischen Kommission, vor allem an den Standorten der GFS, wie in Abschnitt I angegeben, als Forschungsräte eingestellt werden. Da die GFS-Standorte in Europa (Ispra, Sevilla, Karlsruhe, Petten, Geel, Brüssel) verteilt sind, ist die GFS neuen Beamten bei der beruflichen Integration und deren Ehefrauen/Ehegatten und Familien bei der Eingewöhnung in das neue soziale Umfeld behilflich.

([5]) Teilen sich mehrere Bewerber mit dem gleichen Bewertungsergebnis den letzten Platz, werden sie alle in die Reserveliste aufgenommen.

VII. **BEWERBUNG**

1. Elektronische Anmeldung	Sie müssen sich per Internet anmelden, indem Sie die EPSO-Website aufrufen und den Anweisungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen. **Anmeldefrist: 4. November 2010, spätestens 12.00 Uhr** Brüsseler Zeit.
2. Einreichen der Bewerbungsunterlagen	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center eingeladen werden, werden Sie aufgefordert, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (ausgedruckter und handschriftlich unterzeichneter elektronischer Bewerbungsbogen sowie verlangte Nachweise) nachzureichen. Termin: Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Verfahren: siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

ANHANG I

Fachgebiet 1: Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien

1. **Art der Tätigkeit**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Softwareentwicklung,

— Risikobewertung,

— Modellierung und Simulation im Labor,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Informatik, Mathematik oder einem gleichwertigen Fach auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— IKT-Sicherheit bei den neuesten Technologien des Bereichs Mobilfunk, Internet, Kommunikationssysteme und eingebettete Systeme;

— Bedrohungsanalyse und Sicherheitskonzepte für neu entstehende IKT: Peer-to-Peer-Netze, eingebettete Systeme, intelligente Sensoren;

— Bedrohungsanalyse und Sicherheitskonzepte für neu entstehende IKT: Autonomous Computing, Ubiquitous Computing, Grid-Computing, Quanten-Computing und Kryptografie;

— Bedrohungsanalyse und Sicherheitskonzepte für neu entstehende IKT: Echtzeit-Kommunikation, Nahfunktechnik, Breitbandkommunikation;

— Bedrohungsanalyse und Sicherheitskonzepte für neu entstehende IKT: Open-Source-Software, Kopierschutz- und Web-Technologien, internationaler Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Anonymität, Social Computing;

— Risikobewertung in Bezug auf die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien;

— Bewertung globaler IKT-Trends und ihrer Auswirkungen auf Sicherheit und Privatsphäre ausgehend von der theoretischen Angreifbarkeitsanalyse und der Modellierung und Simulation im Labor.

ANHANG II

Fachgebiet 2: Information Mining, Analysen und Web-Technologien

1. **Art der Tätigkeit**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Softwareentwicklung,

— Risikobewertung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Informatik, Computerlinguistik, Statistik oder einem gleichwertigen Fach auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet,

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review,

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Entwicklung von IT-Lösungen für die Datenverarbeitung und –übertragung;

— Entwicklung von IT-Systemen für die Datenanalyse und das Data-Mining;

— Web-Technologien, natürliche Sprachverarbeitung, Abruf und Visualisierung von Informationen;

— Entwicklung von Verfahren für sehr große strukturierte und unstrukturierte Datenbestände, einschließlich mehrsprachiger Datenbestände, für die Zwecke des Informations- und Textmining, der Mustererkennung und –extraktion;

— Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Durchführung typischer Textmining-Aufgaben: Textkategorisierung, Text-Clustering, Erkennung benannter Entitäten, Concept-Mining (konzeptuelle Suche), Herstellung und Anwendung von Taxonomien, Sentimentanalyse, automatisches inhaltliches Zusammenfassen von Texten und Modellierung/Analyse der Beziehungen zwischen Entitäten;

— Analyse von Szenarien für die integrierte Extraktion von Informationen aus heterogenen Daten, für das Ableiten und das Entdecken neuer Muster und neuen Wissens;

— Durchsuchen großer Mengen mehrdimensionaler, möglicherweise zeitvariabler Daten und Visualisierung der Ergebnisse und Informationen, um die Daten zu verstehen, signifikante Merkmale zu extrahieren und relevante Ergebnisse hervorzuheben;

— Java, Hibernate, Struts, JSP, Web-Technologien, natürliche Sprachverarbeitung, Methoden für Benutzerschnittstellen, Visualisierung, maschinelles Lernen, Signalverarbeitung und statistisches Programmieren (SAS, MATLAB);

— Entwicklung von Methoden, um in Echtzeit Bewusstsein für Krisensituationen zu schaffen; kooperatives Krisenmanagement; Analyse und Entdecken von Bedrohungen und entsprechende Frühwarnung sowie fortlaufende Medienbeobachtung und -analyse.

ANHANG III

Fachgebiet 3: Drahtlose Kommunikationstechnik

1. **Art der Tätigkeit**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung fortgeschrittener technologischer Lösungen,

— Risikobewertung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Elektronik/Elektrotechnik/Telekommunikationstechnik, Physik, Mathematik oder einem gleichwertigen Fach auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet;

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review;

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— drahtlose Kommunikations- und/oder Sensortechnik, vor allem auf dem Gebiet der digitalen Signalverarbeitung und der gemeinsamen Normen und Protokolle für die Drahtloskommunikation;

— Bewertung der Angreifbarkeit von Kommunikations- und Navigationssystemen

— Entwicklung fortgeschrittener technologischer Lösungen zur Abschwächung und/oder Minderung der Angreifbarkeit durch absichtliche funktechnische Störungen;

— IKT-Sicherheitsforschung, vor allem in Bezug auf Netze der nächsten Generation und die Konvergenz der Informations-, Kommunikations- und Navigationstechnologien;

— Entwicklung und Integration fortgeschrittener technologischer Lösungen zur Bewältigung neu entstehender Herausforderungen auf dem Gebiet der IKT-Sicherheit;

— Sicherheitstechnologien für öffentliche Sicherheitssysteme und intelligente Verkehrssysteme: digitale Strahlformung in Radar- und Kommunikationssystemen, HF-Interferenz-Messung und -Minderung, Ultrabreitband-Radar- und -Kommunikationssysteme, kognitive Funktechniken, sicherer Funkverkehr, Konvergenz der Radar- und der Kommunikationstechnik, intelligente Sensor-Netze, Angreifbarkeit von GNSS-gestützten Verkehrsinfrastrukturen und IKT-kritischen Infrastrukturen, Normung und Interoperabilität der Drahtlostechnik, verteilte und alles durchdringende Informationsverarbeitung („Pervasive Computing").

ANHANG IV

Fachgebiet 4: Netzsicherheit

1. **Art der Tätigkeit**

Zu den Tätigkeiten gehören vor allem

— Entwicklung fortgeschrittener technologischer Lösungen,

— Risikobewertung,

— Erstellung von Publikationen,

— Präsentation von Ergebnissen bei Konferenzen, Seminaren und Sitzungen.

2. **Bildungsvoraussetzungen**

Hochschulabschluss in Informatik, Elektronik, sonstigen ingenieurwissenschaflichen Fachrichtungen, Mathematik, Physik oder einem gleichwertigen Fach auf folgendem Niveau:

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 6:

i) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Hochschulstudium entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom;

Forschungsräte der Besoldungsgruppe AD 7:

ii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom,

oder

iii) Ausbildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium — bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren — entspricht, nachzuweisen durch ein entsprechendes Diplom, plus eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in dem gewählten Fachgebiet.

3. **Berufserfahrung**

AD 6: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 i geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

AD 7: eine im Anschluss an den unter Punkt 2 ii und Punkt 2 iii geforderten Hochschulabschluss erworbene mindestens sechsjährige Berufserfahrung in dem gewählten Fachgebiet. Die sechsjährige Berufserfahrung muss zu der unter Punkt 2 iii geforderten einjährigen Berufserfahrung hinzukommen. Für Doktoratsstudien kann eine Berufserfahrung von maximal drei Jahren angerechnet werden.

4. **Auswahl auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen**

Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Bereiche sind von Vorteil:

a) zusätzlicher Abschluss im Fachgebiet;

b) Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Peer-Review;

c) akademische und/oder berufliche Erfahrung auf folgenden Gebieten:

— Entwicklung von Techniken für die Modellierung und Bewertung kritischer Systeme;

— Entwurf, Durchführung und Bewertung von Netzsicherheitsexperimenten;

— Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Robustheit und Angreifbarkeit von großen Informations- und Kommunikationssystemen, die mehrere Systeme umfassen;

— Modellierung von Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Komponenten der Informationsinfrastruktur;

— Entwicklung von Systemen zur Beobachtung und Messung von Sicherheitsexperimenten;

— Entwicklung von Simulationstechniken und -instrumenten zur Analyse von Schadprogrammen und von damit verbundenen Bedrohungen und Angriffsmechanismen;

— Modellierung, Analyse und Simulation industrieller Informations- und Kommunikationssysteme unter dem Sicherheitsaspekt, einschließlich Prozesssteuerungs- und Datenerfassungssysteme (SCADA) und anderer Steuerungssysteme;

— Entwicklung und Anwendung von IT-Sicherheitsmetriken, die für Messung, Übermittlung und Vergleich verschiedener sicherheitsbezogener Parameter wie Angreifbarkeit, Gefährdung, Exposition gegenüber Angriffen und Robustheit, relevant sind;

— Entwicklung von Techniken zur Bewertung der Folgen böswilliger Angriffe auf große Informations- und Kommunikationssysteme, einschließlich Szenarien mit vielen Akteuren sowie grenzübergreifender Szenarien;

— Realisierbarkeit verschiedener Ansätze für das Risikomanagement und die Risikobeherrschung.

ÜBERSICHT DER IM „C A"-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHTEN AUSWAHLVERFAHREN

Anbei finden Sie eine Liste der „C A"-Amtsblätter, die im Jahr 2010 bisher veröffentlicht wurden.
Die Amtsblätter sind — wenn nicht anders angegeben — in allen Sprachfassungen erschienen.

5	(FR)
9	
19	(FR)
23	(DE/ES/PT)
28	
48	
53	
56	
57	
60	
61	(DE/EN/FR)
62	
64	
66	(BG/RO)
67	(ES)
70	(PT)
73	(FI)
74	(SV)
91	
95	
104	
110	
116	(ET)
119	
129	(EL)
137	(LT/LV/MT)
138	(BG/CS/LT/PL/RO/SK)
143	(DE/EN/FR)
144	(DE/EN/FR)
146	(DA/FI/MT)
147	(FI)
149	(IT)
150	(BG/CS/LT/PL/RO/SK)
151	
155	
156	(PL)
157	
163	
164	
171	(IT)
178	(DE/EN/FR)
184	
188	(DA/DE/EN/FR/SL)
190	
191	
192	(DE/EN/FR)
196	(BG/EN/NL/RO/SL)
201	
204	(EN/FR)
219	
227	(EN/FR)
236	
238	
242	(BG/LT/LV/MT/PL/RO/SK/SL)
248	(DA/DE/EN/LT/NL/RO)
249	
253	
254	(DE/EN/FR)
256	(RO)
257	(CS/PL)
261	
262	
265	

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahl-verfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE